

Geschäftsordnung für den Vorstand und die Leitung der Abteilungen

A) Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand gemäß § 11 der Satzung unseres Vereins. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung im Vorstand sowie die Grundzüge der regelmäßigen Zusammenarbeit mit allen Abteilungen.

B) Verfahrensfragen

§1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder nach § 10 der Vereinssatzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald sie allen Vorstandsmitgliedern und Abteilungsleitern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

C) Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§2 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

§3 Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Vorstand hat für seine Mitglieder die in **Anlage 1** zu dieser Geschäftsordnung beschriebenen Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz nach §2 bleibt davon unberührt. Für die Abteilungen gelten die in **Anlage 2** zu dieser Geschäftsordnung niedergelegten Regelungen.

§4 Gesamtverantwortung

Unbeachtet der in §3 genannten Zuordnung von Teilaufgaben bleibt der Vorstand in seiner Gesamtheit für alle Entscheidungen verantwortlich.

D) Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§5 Vertretung nach §26 BGB

- (1) Die Vertretung des Vereins ist im Grundsatz nach §10 der Satzung ausreichend geregelt.
- (2) Für den Fall des §181 BGB wird der Vorsitzende von der Vertretung des Vereins ausgenommen.

Geschäftsordnung für den Vorstand und die Leitung der Abteilungen

§6 Vertretung der Vorstandsmitglieder

- (1) Kann ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben und Zuständigkeiten nach §3 vorübergehend auf Grund von Abwesenheit, Krankheit oder aus anderem wichtigen Grund nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:
 - Der Vorsitzende wird vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
 - Der stellvertretende Vorsitzende wird vertreten durch den Geschäftsführer.
 - Der Geschäftsführer wird vertreten durch den Schatzmeister.
 - Der Schatzmeister wird vertreten durch einen der Beisitzer, der für diese Vertretung besonders bestimmt wird.
- (2) Der Vorstand informiert die Geschäftsstelle unverzüglich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer einer Vertretungsregelung.
- (3) Für den Fall, dass eine oder mehrere der Vorstandspositionen nicht besetzt sind, trifft der Vorstand eine gesonderte Vertretungsregelung.

E) Vorstandssitzungen

§7 Einberufung

- (1) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt.
- (2) Sitzungen des Vorstands und der Abteilungsleiter finden mindestens zweimal im Jahr statt.
- (3) Die Geschäftsstelle informiert den Vorstand und die Abteilungsleiter zwischen den Sitzungsterminen nach Bedarf.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Eine Tagesordnung wird nach Bedarf erstellt. Elektronische Kommunikationsmittel sind grundsätzlich zugelassen.
- (5) In dringenden Fällen oder wenn ein Vorstandsmitglied dies gegenüber dem Vorsitzenden verlangt, finden zusätzliche Vorstandssitzungen statt.

§8 Ladungsfristen

- (1) Die Ladungsfrist beträgt 7 (sieben) Tage.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§9 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der übrigen Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem Vorsitzenden vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können zu Beginn der Sitzung verändert oder ergänzt werden.

Geschäftsordnung für den Vorstand und die Leitung der Abteilungen

§10 Leitung der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Ersatzweise gelten die Vertretungsregelungen nach §6 (1).

§11 Öffentlichkeit

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (3) Protokolle der Vorstandssitzungen werden den Vereinsmitgliedern auf Wunsch zugesandt.

§12 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Vorstandsmitglied oder ein Familienangehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

§13 Beschlussfassung

- (1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
- (3) Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der gemäß Satzung festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

§14 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied und jeder Abteilungsleiter erhalten eine Ausfertigung des jeweiligen Protokolls der Sitzung, die vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

F) Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

§15 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Bearbeitung von Aufgaben Ausschüsse berufen.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- (3) Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

G) Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 12.10.2024 in Kraft.